Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **39 (1966)**

Heft 12

PDF erstellt am: **03.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

DER FOURIER

Gersau, Dezember 1966
Erscheint monatlich
38. Jahrgang Nr. 12

Offizielles Organ des Schweizerischen Fourierverbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Nachdruck sämtlicher Artikel nur mit Bewilligung der Redaktion SRV-beglaubigte Auflage 8775 Exemplare

VON MONAT ZU MONAT

Der Übergang der persönlichen Ausrüstung ins Eigentum des Wehrmannes

I.

Am 30. September 1966 hat der Bundesrat über die Frage der künftigen Abgabe des Sturmgewehrs Beschluss gefasst. Dabei war einerseits darüber zu beschliessen, ob und in welchem Umfang diese Waffe inskünftig den Angehörigen des Landsturms abgegeben werden soll und zum zweiten war zu entscheiden, ob das Sturmgewehr beim Austritt aus der Wehrpflicht in das Eigentum des Wehrmannes übergehen, oder dem Bund verbleiben soll, wobei im letzteren Fall dem ausscheidenden Mann an Stelle des Sturmgewehrs eine andere Schusswaffe (Gewehr oder Karabiner) zu Eigentum übergeben werden sollte. Die bisherigen Abgabevorschriften für das Sturmgewehr hatten sich aus praktischen Gründen nur auf die Heeresklassen des Auszugs und der Landwehr bezogen, ohne für den Landsturm eine Regelung zu treffen und ebenso war die Frage nach dem Übergang des Eigentums an den bisherigen Halter angesichts des besonderen Charakters dieser teuren automatischen Waffe bisher noch offen gelassen worden. Nachdem nun aber auf den 31. Dezember 1966 vereinzelt die ersten, mit dem Sturmgewehr ausgerüsteten Wehrmänner in den Landsturm übertreten und weil auf Ende 1972 der Übertritt eines ganzen, seinerzeit mit dem Sturmgewehr ausgerüsteten Jahrgangs des ehemaligen Auszugs der Infanterie und der Mechanisierten und Leichten Truppen in den Landsturm erfolgen wird, war es notwendig, die bisher gültigen Abgabebestimmungen für das Sturmgewehr, soweit sie den Landsturm betreffen, auf Ende des Jahres 1966 zu ergänzen. Gleichzeitig wurde vom Bundesrat auch die Frage der Eigentumsrechte an dieser Waffe bei Austritt aus der Wehrpflicht entschieden.

In diesen beiden Fragen hat der Bundesrat wie folgt Beschluss gefasst:

1. Die mit dem Sturmgewehr ausgerüsteten Wehrmänner aller Truppengattungen und Dienstzweige behalten diese Waffe auch beim Übertritt in den Landsturm. Ebenso behalten die mit dem Sturmgewehr ausgerüsteten Dienstpflichtigen, die aus sanitarischen Gründen zum bewaffneten Hilfsdienst versetzt werden, als persönliche Bewaffnung das Sturmgewehr.

2. Das Sturmgewehr bleibt weiterhin Leihwaffe, d. h. sie wird dem Empfänger nur leihweise übergeben. Auf Verlangen werden den Dienst- und Hilfsdienstpflichtigen, die bei ihrer Entlassung aus der Wehrpflicht Anrecht auf ihre Mannschaftsausrüstung